

Satzung

Vom 08.12.1989, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2011

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Elljer Hämmel 1989“.

Sein Sitz ist in Ellern.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt er den Zusatz: „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

Der Trägerverein Elljer Hämmel 1989 e.V. hat den Zweck, einen Jugendklub einzurichten und zu betreiben. Das Nähere regelt das Organisationsstatut, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zu Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss muss jedoch einmal gemahnt werden, unter Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses aus dem Verein.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgabe

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Klubraum unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind auf Wunsch eines Mitgliedes geheim.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassenwart
- e) Dem stellvertretenden Kassenwart

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart. Jeweils drei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein.

§9 Wahlperioden

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig
3. Bei Mitgliederversammlungen mit geraden Jahreszahlen stehen folgende Mitglieder des Vorstandes zur Wahl:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) Kassenwart

In den Jahren mit ungeraden Zahlen folgende Mitglieder:

- a) 2. Vorsitzender
- b) stellvertretender Kassenwart

§10 Kassenprüfung

Die Kassenführung der Elljer Hämmer 1989 e.V. unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre im Jahreswechsel gewählt werden. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Ellern zwecks der Weitererhaltung des Jugendraumes.

§12 Satzungsrichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.12.1989 errichtet.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Stellvertretender Kassenwart